
Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ¹

(Änderung vom 20. Oktober 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020² wird wie folgt geändert:

§ 2 Maskentragepflicht
a) an Veranstaltungen

An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt sowohl in Innenräumen als auch im Aussenbereich eine generelle Maskentragepflicht.
Bisheriger Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 3 Bst. c bis e

(Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind:)

- c) auftretende Personen wie Künstler oder Sportler, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist;
- d) teilnehmende Personen für die Dauer von Kleinkonsumationen und Pausenverpflegungen am Sitzplatz;
- e) Angehörige des Personals, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden.

§ 4 Schulen

An den Schulen gelten die Vorgaben des Bildungsdepartementes.

§ 5

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-22.

² SRSZ 571.212.